

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Band:** 96 (1976)

**Artikel:** Zürcher Finanzverwaltung im Spannungsfeld von Reformation und Frühationalismus  
**Autor:** Sigg, Otto  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985445>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zürcher Finanzverwaltung im Spannungsfeld von Reformation und Frühationalismus<sup>1</sup>

Beim Begriff Reformation denken wir wohl unwillkürlich an bestimmte religiöse Momente, an eine konfessionelle Epoche.

Die Zeitgenossen verstanden darunter jedoch etwas Umfassendes: Reformation nicht nur der Seele, sondern auch des Leibes, heisst es in den Quellen des 17. Jahrhunderts. Leib bezieht sich dabei auf die säkularisierten Kirchengüter; Reformation des Leibes bedeutet in anderen Worten Reformation der Verwaltung. Diese Reformation beginnt mit der «Verweltlichung» der Kirchengüter um 1525 und zieht sich über das ganze 16. und 17. Jahrhundert hin fort. In diesem Jahrhundert wird der gewaltige reformatorische Impetus durch kaufmännisches, merkantilistisches Denken ergänzt und konkurrenziert. Doch wenden wir uns den Gegebenheiten zu:

### *Neuordnung als Folge der Säkularisation*

Im 14. und 15. Jahrhundert hatte der Stadtstaat Zürich im wesentlichen das gesamte heutige Kantonsgebiet erworben. Die Einnahmewirtschaft dieses Gebildes war ganz vorwiegend stadtrechtlich, herrschaftlich und politisch orientiert. (Stadtrechtlich nennen wir Einnahmen wie Torzölle, Marktzölle, Verbrauchssteuern, sonstige Steuern, Bürgerrechtsgelder, Münz und Wechsel, dann aber auch Einnahmen aus unmittelbarem Besitz und städtischen Betrieben wie Allmenden, Wälder, Verkaufsstände u.ä., Salzamt, Bauamt; herrschaftlich bezeichnen wir Einnahmen, die aus den niederen und hohen Gerichten der Landschaft [Vogteien] flossen: Bussen,

---

<sup>1</sup> Nach einem am 22.11.1971 vor dem Kreis «Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte» gehaltenen Vortrag. Es werden Aspekte der Dissertation des Verfassers «Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert» (Zürich 1971) dargestellt. Alle Aussagen, Zitate und Resultate sind dieser Arbeit entnommen, weshalb Anmerkungen nur dort gemacht werden, wo Neues hinzukommt, bzw. wo auf Literatur verwiesen wird.

Erbschafts-, Vermögens- und Vogtsteuern, Zölle, Fall, Abzugsgelder, Kriegsauflagen u.a.m.; als politisch sind etwa Bundes- und Pensionsgelder zu charakterisieren.)

Auch sekundäre finanzwirtschaftliche Einnahmen (Kapitalzinsen, Rentenskapitalien) spielten schon früh eine gewisse Rolle, und selbstverständlich fielen mit den herrschaftlich-landesherrlichen Einkünften nicht wenige Grundgefälle zusammen.

Erst jedoch die Reformation, d.h. die Säkularisation, brachte die grosse Masse an Grund- und Lehenzinsen sowie Zehnten und an den Boden gebundenen Gült- und Hypothekarzinsen. War also im Spätmittelalter ein vorwiegend politisches Herrschaftsgebilde geschaffen worden, führte die Säkularisation zu einer Stärkung und Vertiefung nach innen, d.h. zu einer mehrfach erweiterten Einnahmenwirtschaft.

Zwei jährlich sich ablösende Seckelmeister, kontrolliert durch den Kleinen Rat, führten im Spätmittelalter die Finanzverwaltung. Seit Waldmann existierten zudem einzelne, ad hoc gebildete Rechnungsprüfungskommissionen, deren Revisionen jedoch kaum als systematisch zu bezeichnen sind. 1525 wurde nun die ganze neue Verwaltung diesem alten System aufgefropft.

Schon nach kurzen Jahren musste man aber erkennen, dass die herkömmliche Administration den verdoppelten und verdreifachten Aufgaben nicht gewachsen war. Wie es in den Quellen heisst, würden «die Nutzungen der (nun zwar säkularisierten) Gotzhüseren, der Pfrunden und der geistlichen Aempteren (wie zuvor) verthan». Die ursprüngliche Bestimmung der Kirchengüter, nämlich mit deren Ertrag Gott zu dienen (z.B. Armenfürsorge), sah man also nach wie vor gefährdet.

Der reformatorische Gedanke, den Kirchenbesitz wieder seinem eigentlichen Zweck zuzuführen, rief nun dem Postulat der «gottgefälligen Verwaltung», wie man um 1530 sinngemäss forderte und wie sich Antistes Breitinger im 17. Jahrhundert wörtlich ausdrückte. Gottgefällig hiess aber zugleich korrekte und effiziente Verwaltung. Sicherlich kann hier ein Aspekt dessen erkannt werden, was Max Weber als den Einfluss der protestantischen Ethik auf den Geist des Kapitalismus umschrieben hat.

Selbstverständlich griff der neue Geist auch auf die herrschaftlich-weltliche Verwaltung (städtische Ämter, Landvogteien) über. Umgekehrt hat man aber auch die Einkünfte der Klosterämter und Stifte in der Praxis durchaus auch dem sogenannten «gemeinen Gut»

zufließen lassen, also keineswegs nur Armenfürsorge, Schulen u.ä. damit finanziert.

Im September 1531, also nur wenige Wochen vor dem durch die Geschichtsschreibung in innenpolitischer Hinsicht stark überwerteten Kappelerkrieg, legten Ratsverordnete die grundlegenden Reorganisationsvorschläge vor:

- a) Schaffung einer ständigen Rechnungsprüfungskommission, nämlich des Rechenrates, der sich rasch zum Motor der Finanzverwaltung bzw. der gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft entwickelte. Er setzte sich aus dem stillstehenden Bürgermeister, dem jüngsten Obristenmeister, dem Seckelmeister und dem Obmann sowie je zwei Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rates zusammen. In den 1620er Jahren kamen auch der regierenden Bürgermeister und noch je ein Mitglied der beiden Räte hinzu.
- b) Für die Klosterämter und Stifte wurde ein eigener Chefbeamter, der Obmann gemeiner Klöster, eingesetzt. Er nahm eine zum Chefbeamten der städtisch-herrschaftlichen Finanzverwaltung, dem Seckelmeister, parallele Stellung ein. Deutlich wird jedoch ein Unterschied: Während der Seckelmeister als typisch universaler spätmittelalterlicher Beamter beinahe in allen Bereichen staatlichen Lebens wirkte — er fühlte sich wenigstens bis ins 16. Jahrhundert in erster Linie als Rat und erst dann als Finanzbeamter, leitete wichtige politische Gesandtschaften, präsidierte das Malefizgericht und war nicht selten auch hoher militärischer Führer —, betätigte sich der Obmann als reiner Fachbeamter. So wurde ihm beispielsweise ausdrücklich verboten, diplomatische Missionen anzunehmen. Im Kleinen Rat erhielt er die 1545 eingeführte Ratsbesoldung nicht, da er nur zur Wahrung der Interessen seines Amtes hier sitze und nicht in der Funktion eines Rates.

Beide, Seckelmeister und Obmann, standen also an der Spitze der zwei verschieden gelagerten Hierarchien der Finanzverwaltung, waren jedoch ihrerseits dem neu eingeführten Rechenrat unterstellt, hier aber zugleich die bestimmenden Mitglieder.

### *Aufgaben des Rechenrates*

Wie sah nun überschlagsmässig der Aufgabenkreis der Rechenherren aus? Sie bildeten, wie sich Antistes Breitinger ausdrückte,

«die Seele» des ordentlichen Finanzwesens. An erster Stelle stand die jährliche Zensur der Rechnungen der städtischen und klösterlichen Amtleute sowie der inneren und äusseren Vögte. Die nunmehr kontinuierliche und exakte Überwachung, die sich bald über die einmalige jährliche Rechnungsabnahme zur alltäglichen Kontrolle entwickelte, zeigte nun sozusagen schlagartig, wo neue Einnahmequellen angezapft sowie bestehende ausgebaut und wo unnötige Ausgaben abgeschafft werden konnten. So gaben die Rechenherren Anstoss zu den Verwaltungsreformen, auf die wir noch eingehender zu sprechen kommen.

Besonderer Schwerpunkt in der Überwachung des Finanzgefüges bildete naturgemäss das Lehen-, Zins- und Zehntenwesen. Unmittelbar nach der Säkularisation ging es darum, die neu gewonnenen Grundgefälle in den Griff zu bekommen, sie kennenzulernen. So hatte man mit der Schaffung der Obmann-Stelle gleichzeitig gefordert, es seien sämtliche neuen Einkünfte und Rechte zu verzeichnen. In der zentralen Rechenkantlei entstand nun bis ins erste Viertel des 17. Jahrhunderts Register um Register, also Urbarien, in denen Namen der Pflichtigen sowie Lage und Grösse der belasteten Grundstücke niedergeschrieben waren. Später bereinigte man diese grundlegenden Register immer wieder, d.h. sie wurden auf den neuesten Stand in bezug auf Namen und Besitzstand gebracht. Das ganze bedeutete ein Durchdringungs- und Bürokratisierungsprozess von bisher ungekanntem Ausmass.

### *Kollision des Rechenrates mit den Instanzen des alten Staates*

Ein Problem verdient besonders erwähnt zu werden. Das Ende des 15. Jahrhundert einsetzende Bevölkerungswachstum führte ab den 1540er Jahren zur Zerstücklung der Lehenhöfe; unendliche Erbteilungen brachten immer kleinere und stärker belastete Wirtschaftseinheiten, die ihren Mann kaum noch zu ernähren vermochten. Damit gerieten aber auch die Zahlungen der Grundzinse vonseiten der Bauern ins Stocken, und die Rechenherren schalteten sich ein.

Interessant ist nun zu beobachten, wie dabei die Finanzbehörde die Landschreibereien, d.h. die notarielle und herrschaftliche Instanz im Lehenwesen, verdrängte. Neben dem Recht, alle Lehen zu verleihen, übernahm der Rechenrat auch das Fertigungsrecht

von den Landkanzleien. Er hoffte, mit der Aufsicht über die Fertigungen der Kauf- und Teilungsbriefe zinsgefährdende Handänderungen von Erblehengut unterbinden zu können. Die Landschreiber übrigens bemühten sich mehrere Male, das Fertigungsrecht wieder an sich zu ziehen, allerdings erfolglos.

Die Institutionalisierung einer eigenen Finanzbehörde führte, wie oben am Beispiel der Landschreibereien dargelegt, zu erheblichen Reibungen im bisher vorwiegend nach rechtlichen und politischen Gesichtspunkten ausgerichteten Staatsbetrieb. Schon kurz nach seiner Gründung, im Jahre 1542, kollidierten die Rechenherren auch mit dem Kleinen Rat. Der Rechenrat wurde dabei mit aller Deutlichkeit in die Schranken verwiesen und als reine Fachbehörde ohne Führungsgewalt charakterisiert. Die durch ihn angestrebte Ausübung der Finanzpolitik und Handhabung des ausserordentlichen Haushaltes blieben weiterhin dem Kleinen und Grossen Rat vorbehalten. Mit einem ständig wachsenden und schwieriger werdenden Haushalt im späten 17. und im 18. Jahrhundert wurde dieser Anspruch jedoch immer mehr rein theoretisch.

### *Effizienter Kleiner Rat*

Wir haben mit der Säkularisation eine verwaltungsmässige Aufgliederung und eng damit verbunden eine Spezialisierung gegenüber der spätmittelalterlichen Verwaltung festgestellt. Nur so konnte der gewachsene Haushalt unter Kontrolle gebracht werden.

Gleichlaufende Entwicklungen stellen wir nun beim Kleinen Rat selbst fest. Entsprechend den vermehrten Einnahmen stieg ja auch die Aufgabenlast in der Finanzpolitik. Darunter fielen Verwaltungsreformen, Erschliessen neuer Einnahmequellen wie Fabrikzoll, Steuern und Salzregal, grosse Bauaufgaben wie die Stadtbefestigung im Dreissigjährigen Krieg oder das Rathaus zu Ende des 17. Jahrhunderts, Kriegsfinanzierung, Käufe und Verkäufe von Herrschaften, Rechten und Gütern, die Pensions- und Bundesgelder aus Frankreich und Venedig. Zwar erarbeiteten in der Regel die Rechenherren die Entscheidungsgrundlagen, dies vor allem bei den Verwaltungsreformen; doch blieb auch so genug zu tun übrig, ganz abgesehen davon, dass auch andere Staatsgeschäfte immer stärker beanspruchten und zudem die massgebenden Rechenräte ja auch im Kleinen Rat vertreten waren.

Der alte zünftische Rat mochte schon bald nicht mehr genügen. Mit der angeführten grundlegenden Reorganisation 1531/33 wurde ein Taggeld für die Räte gefordert und 1545 auch eingeführt. Die Argumentation war ebenso einleuchtend wie bedeutungsvoll: Zum ersten wollte man eine gewisse «Abkömmlichkeit» (Max Weber) erreichen, den mancher habe durch sein Mandat im Rat «Gewinn und Gewerbe verloren und sei in Armut gefallen». Zum anderen glaubte man einen beständigen und damit auch arbeitsfähigen Rat schaffen zu können; die Besoldung, so hoffte man, sollte die Jagd der Räte nach den ertragreichen Verwaltungsstellen in klösterlichen und städtischen Ämtern eindämmen. Dieses Ziel wurde denn auch bis zu Ende des 16. Jahrhunderts auf gesetzgeberischem Weg erreicht; Rats- und Verwaltungsstellen sind damals weitgehend unvereinbar geworden.

Um hier nachzudoppeln, schlug man in den 1580er Jahren eine wesentliche Erhöhung des Taggeldes im Rat vor, allerdings ohne durchzudringen. Die Ratsbesoldung sollte bis 1798 grundsätzlich auf dem Stand von 1545 bleiben. Eine zukunftsweisende Entwicklung zu einer berufsmässigen Regierung war damals abgebrochen worden.

Mit der Reformation wird auch ein neues Zeitgefühl offenkundig; man verlangte eine speditivere Erledigung der Ratsgeschäfte, in erster Linie der vor den Rat gebrachten Rechtsgeschäfte von Bürgern und Untertanen. So heisst es um 1531, «unnötige Reden» (eben in solchen Rechtsgeschäften) seien zu unterlassen; «damitt mag vill Zitt gewonnen und erobrett werden, den je an der Zitt zerrunt unnd wo die vergatt, mag sy nitt wider bracht werden». In diesem Sinne errechnete man beispielsweise hundert Jahre später (1635), dass der verspätete Beginn der Ratssitzungen und die Spaziergänge der Ratsherren auf der unteren Brücke jährlich 40 volle Verhandlungstage kosteten.

Während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts finden wir das Postulat der Pünktlichkeit; sodann wurde immer wieder darauf gedrungen, dass der im frühen 16. Jahrhundert eingeführte Wochenplan auch eingehalten wurde: Der Montag und Samstag waren den täglich anfallenden «Sachen und Händel», der Mittwoch dann ausschliesslich der grossen Politik und dem Haushalt gewidmet. Dienstags und donnerstags tagten die Rechenherren. Im 17. Jahrhundert wurde die Geschäftsordnung wesentlich gestrafft. Vor allem in Rechtsgeschäften suchte man den Rat zu entlasten; alltägliche

Rechtshandel im privaten und zünftischen Bereich sowie Baustreitigkeiten und kleinere Rekursachen sollten nur noch vor das Stadt- oder das Zunftgericht gebracht werden.

Man wünschte zu verhindern, dass jedermann «wie bishar umb kleinfüg gering Sachen und Geldschulden, ja oft umb jeden Habdanks willen für den Rat gelassen werde». In der solchermassen gewonnenen Zeit hoffte man, «die am wachsenden Schaden liegenden Geschäfte» besser erledigen zu können.

### *Verwaltungsreformen*

Wir sind von der Reorganisation von 1531/33 ausgegangen und haben einmal die Institutionen beleuchtet. Nun soll auf das Wesen der Verwaltungsreformen eingegangen werden, die — um es nochmals zu erwähnen — ursprünglich religiös begründet waren.

In den grossen zu beschwörenden Ordnungen der Klosteramtleute, die nach 1531/33 erlassen wurden, forderte man grundsätzlich getreue und effiziente Amtsführung, minutiöse Rechnungsführung und -ablegung mit entsprechender Journal- und Lagerbuchführung, harten Einzug der Zinsen und Zinsrestanzen bei den Lehenbauern sowie völlige Unterordnung der Amtleute unter die Rechenherren und den Obmann gemeiner Klöster. Die Überschüsse der einzelnen Amtsverwaltung waren dem Obmannamt einzuliefern.

Bis 1566 wurde der sozusagen auf keine materiellen Probleme eingehende spätmittelalterliche Amtseid der Landvögte in seinem ökonomisch orientierten Teil dem Klosteramtseid angeglichen, mit entsprechender Unterordnung der Vögte unter die Rechenherren und den Seckelmeister.

Diese grundlegenden Ordnungen wurden nun während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts ständig erweitert, präzisiert, interpretiert. Es ist ein fast 200jähriger Prozess, denn mit dem Aufstellen einiger Grundsätze um 1530 war es nicht getan, sie mussten auch durchgesetzt und ins Bewusstsein gebracht werden. Im vorliegenden Aufsatz kann dieser Prozess allerdings nicht chronologisch oder systematisch dargelegt werden. Einige Beispiele mögen zeigen, wohin die Entwicklung ging.

Im Klosteramt Rüti wurde 1534 viel Personal entlassen. Torhüter, Knechte, Handwerker sind in der äbtischen Zeit in grosser Zahl unausgelastet im Kloster herumgessen, offensichtlich mehr um



versorgt zu sein als zu arbeiten. Wie extrem man vorging, zeigt, als man die verheirateten Knechte ebenfalls wegschickte und an ihrer Stelle junge ledige Burschen aus der Stadt herholte, die billiger und speditiver arbeiteten<sup>2</sup>. Dann wurden in den 1530er Jahren überall die klösterlichen Pfründer ausgemerzt. Dies waren Männer vor allem aus den bürgerlichen oberen Schichten, die es sich gegen geringes Einkaufsgeld während Jahr und Tag am Tische des Abtes wohl gehen liessen.

1564 verfügte man, dass die Beamten Amts- und persönliches Gut streng zu trennen hätten. Wie man etwa am Beispiel des Amtmannes Rudolf Kolb in Rüti um 1550 sieht, trieben die Beamten wie selbstverständlich und ohne sich eines Unrechtes bewusst zu sein private Geschäfte mit dem Amtsgut. Kolb gestand unter Folter, «dass er sin eigen und des Ampts Gelt under einanderen gethan und geprucht und des kein Unterscheidt ghebt» habe. Da er wider «göttliches und gemeines Recht» gehandelt hatte, wurde er mit dem Schwert gerichtet.

Die Mitinhaberschaft der Beamten am Staat wurde auch in anderen Bereichen strikt unterbunden. Als Ersatz führte man allerdings auf allen Stufen genau festgesetzte Besoldungen ein, was die Landvögte und städtischen Beamten vor der Reformation nicht eigentlich gekannt hatten. Hier wurde im zürcherischen Staat schon früh ausgemerzt, was in Frankreich als Käuflichkeit der Staatseinnahmen und Ämter, die sog. «venalité des offices», soviel zu schaffen machte. So war es in vorreformatorischer Zeit für die Landvögte und städtischen Amtleute sowie kurz nach der Säkularisation auch für die Klosteramtleute üblich, die staatlichen Zehntenrechte in einer Art Pacht selbst zu bewirtschaften. Man bot der Obrigkeit eine gewisse Summe an Geld oder Naturalien und zog darauf bei den Bauern den Zehnten auf eigene Rechnung ein. 1553 und darauf immer wieder wurde nun allen Beamten verboten, Zehnten auf diese Art zu Lehen zu nehmen. Gleichermassen suchte man die Grossen im Dorf, die sich ebenfalls an diesem Geschäft beteiligten, auszuschalten, jedoch ohne hier wirklich durchdringen zu können.

Als weiterer entscheidender Schritt zu einem echten Beamtentum hin hat ein Erlass von 1580 zu gelten, der den Amtleuten jegliche privaten Geschäfte, also auch solche ohne Amtsgut, verbot: «Es

---

<sup>2</sup> C II 12 Rüti Nr. 706, 6. Mai 1534.

soll ouch ein jeder Amptmann, alle diewyl er uff dem Ampt ist und syn Belonung darvon hat, weder umb Kernen, Roggen, Haber, Wyn noch andere Frücht noch auch dhein Vech ... nützig uff Pfragen oder Fürkouff kouffen, verkouffen, hantieren, werben noch handlen...»

Was damals angestrebt wurde, fasste Antistes Heinrich Bullinger im Mai 1558 in einem Schreiben an seinen Schwager, den eben eingesetzten Spitalmeister Georg Stadler, zusammen. Neben Anweisungen speziell für das Spitalamt ist hier zu lesen: «Vil stellend nach den Aembteren, dass sy rych werdind und habend dessenthalben meer inen selbs dann den Aembteren Hus, züchend läider den Aembteren ab, was sy könnend, bruchen hierzu alle Untrüw und werdend bald rych: Da wüss, dass alle, die also sind, Judas Gesellen, ehrlose Dieben und grosse Böswicht sind, die kein beständig Glück, weder sy noch ire Kinder habend, sonder von Gott hie und dort gestraft werdend... So lass dich du vergnügen an dyner Besoldung und dem, das dir unser Gnedig Herren gunnend, und lass dir auch hie den minsten Haller ein Consciencz und Gewüssne machen. Nim ouch den minsten Haller nit, dann er hört die nit. Diewyl du schuldig bist, den minsten Haller zuverrächnen und zulugen, dass du ouch das minst wie das gröst trüwlich verwarest»<sup>3</sup>.

Überall trachtete man darnach — wie es in den Quellen heisst — dem «Wuhl», dem «Unmass» und der «Unordnung» zu steuern bzw. solche Zustände durch «Ordnung», «Mass» und «Ersparung» zu sanieren. Überall wurden Zahlen, Taxen und Termine bestimmt, was in jener Zeit alles andere als selbstverständlich war. Wieviel Almosenbrot ausgegeben werden durfte auf so und so viele Armen- genössige und in welcher Qualität. An welchen Fest- und Tauf Tagen wieviel Schleckwerk und Kleider an die Bauern verschenkt werden konnte. Wann die gebräuchlichen Erntemahlzeiten abzuhalten waren und wieviel sie höchstens zu kosten hatten. Wieviel Abfall beim Keltern der Amtsweine zulässig war. Welchen Prozentsatz die Beamten für Gewichtsverlust beim Lagern von Korn verrechnen konnten. Welche Ansätze für amtliche Reisen galten. Wieviel Futter der Vogt auf Kyburg für die eingelieferten Zinshennen bis zu ihrer Schlachtung in Rechnung setzen durfte. In welcher Frist die Zinsrückstände zu begleichen waren. Wie hoch die Transportkosten für

---

<sup>3</sup> Gedruckt in Johann Jakob Ulrich, *Miscellanea Tigurina*, 3. Ausgabe 1722, S. 54 f. Abschrift in H II 2.

die Einführung der Gefälle sein durften, wieviel Eisenreifen höchstens pro Weinfass zu verwenden waren, wann die Rechenherren ihre Kontrollen zu machen hatten und wie manche im Jahr, wer wo die Zehntenganten zu organisieren hatte und wieviel sie höchstens kosten durften usw. usw.

Im 17. Jahrhundert kam nun auch ein spezifisches Rentabilitätsdenken hinzu, das sich recht deutlich von der mehr grundsätzlichen Gesinnung des Reformationsjahrhunderts abhob.

1614 kaufte man in der Ostschweiz die Vogteirechte von Pfyn, Weinfeldern und Sax-Forsteck, in erster Linie aus machtpolitischen Erwägungen. Nicht mehr jedoch wie früher, als solche Motive allein massgebend waren: Schon 1616 errechnete man aufgrund eines «Verzeichnis und Berichts umb die Ertragenheiten der Vogtygen Wynfelden, Pfyn und Sax», dass die Nettoerträge dieser neuen Verwaltungseinheiten die Kapitalkosten, die durch ihren Erwerb entstanden waren, in keiner Weise deckten. Pfyn wurde darauf beispielsweise gegen eine Pauschale verpachtet, wobei man natürlich den politischen Einfluss behielt.

Aufgrund exakter Berechnungen fand man es ab Mitte des 17. Jahrhunderts im allgemeinen rentabler, die Zehnten wieder vermehrt auf der Gant zu versteigern, als sie selbst einführen zu lassen; die «Herbstkosten» für den Einzug waren zu hoch.

1636 kaufte man die Zehntenrechte zu Elgg, stiess sie aber schon 1671 wieder ab. Man errechnete nämlich für die 35 Jahre einen jährlichen Durchschnittsertrag von 1136 Pfund 7 Schilling  $9\frac{3}{17}$  Heller und sah, dass dieser Ertrag die Kapitalkosten (Kaufpreis: 32 000 Pfund) nicht deckte. Nach den Berechnungen blieben von diesen 32 000 Pfund bei Annahme eines 5prozentigen Zinses während aller Jahre 9272 Pfund 4 Schilling unverzinst.

Man verpachtete bis anhin vielfach als Prestigebetriebe selbstbewirtschaftete Amts-Mühlen und -Sägereien, weil sie als unrentabel erkannt wurden. Bei der Ziegelhütte im Amt Kappel errechnete man beispielsweise 1673 einen 12jährigen Bruttoertrag von 11 011 Pfund 9 Schilling 10 Heller, den Aufwendungen von 10 000 Pfund 1 Schilling 8 Heller sowie von 49 Mütt Kernen und  $41\frac{3}{4}$  Eimern Wein gegenüberstanden. Sie wurde in Pacht gegeben.

Ab 1618 begann man systematisch und auf breiterer Basis Handlehen-Güter zu verkaufen, da sie, gemessen an ihrem Kapitalwert, nicht einmal 2 Prozent ertrugen.

## *Würdigung der Verwaltungsreformen*

Die Liste solcher Haushaltbereinigungen liesse sich beliebig fortsetzen. Von unserer Zeit her gesehen mögen die Bemühungen um effiziente und ertragreiche Finanzverwaltung und -wirtschaft als wenig bedeutungsvoll, alltäglich und geringfügig erscheinen. Tatsächlich fehlt im 16. und 17. Jahrhundert durchwegs so etwas wie Finanzplanung oder ein Budget. Darüber können selbst die in diesem Aufsatz nicht berührten grossartigen merkantilistischen Leistungen im ausserordentlichen Haushalt, also Handels- und Produktionssteuer, befristete Kapitalsteuer, Salzregal, Geldhortung, Bankgeschäft, Kornvorrat, nicht hinwegtäuschen. In einem Haushalt jedoch, dessen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft in einem ungleich höheren Mass als heute unelastisch war und über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte fixiert blieb — Grundzinsen und Zehnten stellten beispielsweise stark konstante Grössen dar — konnte denn auch viel eher ein zäher systematischer Sparwille Erfolg bringen.

Es wäre jedoch falsch, die Reformen überhaupt mit heutigen Ellen messen zu wollen. Sie müssen doch wohl als Durchbruch eines rationalen Denkens in der Verwaltung gewertet werden und sind in dieser Hinsicht von kaum zu überschätzender Bedeutung. Es ist eine Säkularisation im weiteren Sinne des Wortes vor sich gegangen. Die 1641 erfolgte Auflösung des vom Kloster Paradies übernommenen Bussengerichtes zu Neftenbach, «über welches mehr Costens ergaht, weder die Nutzung ist», bedeutet schliesslich ebenso ein Sieg kaufmännisch-rationalen Denkens über jene uralte, vorwiegend an Brauch, Tradition und Recht orientierte Gesinnung wie die Einschränkung gewisser traditioneller Ernteessen.

## *Eide*

Abschliessend wollen wir die vor sich gegangene Säkularisation auch vom Eidwesen her fassen.

Nach Robert Scheyhing<sup>4</sup> hat «der Eid im Spätmittelalter ein ausserordentlich weites Anwendungsfeld gehabt», man könne sagen,

---

<sup>4</sup> Robert Scheyhing, *Eide, Amtsgewalt und Bannleihe; eine Untersuchung der Bannleihe im hohen und späten Mittelalter. Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Bd. Köln/Graz 1960, S. 127.

«dass bei allen für den Sozialaufbau wichtigen Rechtsverhältnissen ein Eid auftritt». Auch die Reformation knüpfte in diesem Sinne an das 15. Jahrhundert an und kleidete die Pflichtenhefte der neuen Beamten der Klosterämter in Eide, die wie gesagt im 16. und 17. Jahrhundert ständig erweitert worden sind.

Im Stadtstaat Zürich lassen sich etwa drei Hauptgruppen von Eiden unterscheiden. Die sogenannten Fundamenteide führen zur städtischen Schwur- und Bürgergemeinschaft. Es sind die Geschworenen Briefe, also die Grundgesetze des Staates, sowie der Eid der Obrigkeit gegenüber der Stadtgemeinde und umgekehrt, der Eid der Zunftmeister gegenüber der Stadtgemeinde und gegenüber den Zünftern und umgekehrt sowie die Untertaneneide der ländlichen Bevölkerung. Die sogenannten Wahleide verpflichten den Wähler in seiner Eigenschaft als Zünfter, Bürger oder Rat, ohne jegliche Beeinflussung denjenigen zu wählen, den er als den Besten erachtete. Die sogenannten Pflichteide schliesslich bildeten wie angetönt die eigentlichen Verwaltungsgesetze, selbstverständlich nicht nur im Bereich der Finanzverwaltung.

Die Reformation beeinflusste das Eidwesen und damit die Verwaltung tiefgreifend. Entsprechend der Glaubenserneuerung wurde ein abgelegter Eid wieder ernst genommen, was wie von selbst zur Straffung der Verwaltung führen musste.

Grundsätzlich stellte der Eid das Staatsgetriebe weitgehend einer göttlichen Kontrolle anheim. Die Reformation brachte dies mit aller Deutlichkeit wieder ins Bewusstsein. Von nun an übten die Pfarrerherren, insbesondere der jeweilige Antistes, entscheidenden Einfluss auf Staat und Verwaltung aus, fühlten sie sich doch als Gottesdiener für die Einhaltung der Eide verpflichtet.

Beispielsweise unterbanden die Kirchenvorsteher im 17. Jahrhundert die in den Zünften üblichen Manipulationen des Wahleides und die entsprechenden Repressionen der Zunftgewaltigen gegenüber dem Wählenden. Diese würden durch Einschüchterungen oder Bestechungsgelder ständig gezwungen, meineidig zu werden; nicht der im Eid geforderte Beste, sondern der Mächtigste käme damit ins Amt usw.

Gleichermassen k Reidete die Geistlichkeit den Verwaltungsbeamten Meineid an, wenn sie ihren Pflichteid verletzten.

Man suchte nach Mitteln, die Gefahr, meineidig zu werden, zu verringern. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hoffte man dies durch Einführen immer weiterer und schärferer Eide erreichen zu können.

Menschliche Korruption sollte sozusagen durch verstärkte göttliche Kontrolle beseitigt werden. Man suchte den Beamten glauben zu machen, dass Gottes Kontrolle allgegenwärtig sei — «Gott weiss alle Heimlichkeit und sieht alles», so ermahnte Antistes Bullinger im erwähnten Schreiben den Spitalmeister Stadler — und wies in drastischer und ausführlicher Weise auf die Höllenqualen hin, die ein meineidiger Beamter zu erwarten habe.

Nach dem Dreissigjährigen Krieg beschritt nun eine schon stark vernunftgemäss denkende Geistlichkeit neue Wege. Man erkannte, dass der Eid nur bei sparsamer Anwendung wirksam sein konnte. Er sei eine «kostbare Arznei», die mit «gesundem Verstand» gebraucht werden müsse.

Bis in die 1670er Jahre wurden nun die Pflichteide in dem Sinne bereinigt, dass man nur noch solche Pflichten unter Eid setzte, deren Einhaltung nicht durch menschliche Kontrolle gewährleistet war. Alle übrigen Vorschriften wandelte man in blosse Verordnungen um.

Nur einige Beispiele: Die Vögte sollten unter anderem nicht mehr beschwören, für den Einzug der Zinsrestanzen zu sorgen, weil a) die über den Kopf verschuldeten Bauern in Wirklichkeit kaum zu solchen Zahlungen zu zwingen seien und b) «weil die Rechenherren der sumseligen Ynforderungen gewahren könnten».

Die Klosteramtleute mussten nicht mehr schwören, für die Stellung von Bürgen ihrer Lehenleute zu sorgen, «wyln die Uffsicht darüber den Herren Rechenherren obliegt».

Oder: «Wyln der Unflyss in den Rechnungen entdeckt wird», strich man den Passus aus dem Eid, der die Beamten zum getreuen Einzug der Gefälle verpflichtete. Oder den Gassenbesetzern, also den Gassenpflästerern, wurde der Pflichteid in ein blosses Handgelübde umgewandelt, «wyln ihre Fähler uff offner Gass entdeckt werden könnend....»

Um es überspitzt zu sagen, haben in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Rechenherren Gott weitgehend in der Verwaltung ersetzt.